

SATZUNG

Wanderverein „Alpenrose“ e.V. Mensengesäß

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der am 09.11.1953 gegründete Verein führt den Namen „Alpenrose“ Mensengesäß. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Mömbris-Mensengesäß.
- 3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Gesundheit, Heimatverbundenheit und Liebe zur Natur durch gemeinschaftliches Wandern. Besonderen Wert legt der Verein auf die Hinführung der Jugend zum heimatverbundenen Wandern. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Planung, Vorbereitung und Durchführung gemeinschaftlicher Wanderungen.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützen und fördern will.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Aufnahme ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen.
- 2) Mitglieder, die sich um die Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag der Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedbeitrages befreit. Über die Aufnahme von Mitgliedern und die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, Tod oder Ausschluss.

- 2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und jederzeit möglich. Bezahlte Beiträge werden nicht rückerstattet.
- 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Der Ausgeschlossene kann binnen einer Frist von vier Wochen Beschwerde einlegen. Über diese entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 6 Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:

- 1) an den Wanderungen, Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
- 2) die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen zu benutzen.

§ 7 Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- 1) die gemeinschaftlichen Belange des Vereins wahrzunehmen und zu fördern
- 2) die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Der Beitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist

zu

Beginn eines jeden Jahres zu entrichten. In begründeten Fällen kann vom Vorstand auf Antrag der normale Jahresbeitrag ermäßigt oder erlassen

werden.

§ 9 Organe des Vereins

- 1) der Vorstand
- 2) die Mitgliederversammlung

§10 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, Kassierer und Schriftführer. Über die Zahl der Beisitzer entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 2) Der Verein wird gerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied oder mehrere Vorstandsmitglieder i.S.d. § 26 BGB gemeinsam vertreten.
- 3) Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes bleibt der Vorstand im Amt.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- 5) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen. Bei der Beschlussfassung des Vorstandes entscheidet Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
- 6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der restliche Vorstand für die verbleibende Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§11 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen, und zwar innerhalb des ersten Quartals. Im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung im amtlichen Mitteilungsblatt oder in der örtlichen Tagespresse bekannt zu geben.
- 3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
- 4) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - Die Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes
 - Die Erteilung der Entlastung für den Vereinsvorstand
 - Die Benennung von Kassenprüfern
 - Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Die Änderung der Satzung
 - Die Auflösung des Vereins
- 5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch Niederschrift zu beurkunden, die jeweils vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§12 Kassenprüfung

Zur Prüfung der ordnungsgemäßen Kassen-, Rechnungs- und Buchführung sind

alljährlich durch die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie haben die Ausgaben und Belege auch dahin zu prüfen, ob diese Ausgaben auf

Grund ordnungsgemäßer Beschlüsse der Vereinsorgane erfolgt sind.

§13 Satzungsänderung

Einem Beschluss der Mitgliederversammlung, der eine Änderung der Satzung oder Anträge zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern enthält, müssen 2/3 der

in der Versammlung erschienenen Mitglieder zustimmen.

§14 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins in einer besonders hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert die Anwesenheit von 2/3 aller Mitglieder und einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 2) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von zwei Wochen die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit die Auflösung des Vereins beschließen kann.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem Kindergartenverein St. Cyriakus Mömbris zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Kindertagesstätten zu verwenden hat.

§15 Die bisherige Satzung wird hiermit für ungültig erklärt.

§16 Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 27.03.2010 beschlossen worden und mit dem gleichen Tag in Kraft getreten.

Mömbris, den 27. März 2010

1. Vorsitzender: Roland Gerhart

2. Vorsitzender: Reinhard Gerstenberg

Kassiererin: Brigitte Schmitt

Schritfführerin: Sonja Bopp